Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 15 Ausgegeben Danzig, den 16. März 1938

Inhalt

40

Verordnung

zur Verhinderung ungerechtfertigter Mietszinssteigerungen.

Vom 4. März 1938.

Auf Grund des § 1 Ziff. 63, 82, 83 und des § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G. Bl. S. 273) sowie des Gesetzes zur Verlängerung dieses Gesetzes vom 5. Mai 1937 (G. Bl. S. 358 a) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

§ 1

Es ist verboten, den Mietszins für Wohnungen über den Betrag hinaus zu erhöhen, der am 30. April 1935 als Mietszins gegolten hat. Darüber hinaus darf bei Wohnungen, für die eine gesetzliche Miete festgestellt werden kann, die gesetzliche Miete vereinbart werden.

Für Läden und andere gewerbliche Räume bis zu einem Mietszins von 300,— G je Monat darf die Miete nicht über den Stand vom 30. April 1935 erhöht werden.

Für Räume, die am 30. April 1935 nicht vermietet waren, ist die letzte vor diesem Termin erzielte Miete maßgebend.

§ 2

Soweit in dem Mietszins Nebenleistungen aller Art, insbesondere die Kosten der Heizung und Warmwasserversorgung, mit enthalten sind, bezieht sich das Verbot in § 1 nur auf den für die Gebrauchsüberlassung der Räume selbst zu zahlenden Betrag (sog. reine Miete). Auf die Festsetzung der gesetzlichen Miete und die Trennung in reine Miete und Nebenkosten findet im Streitfalle die Verordnung zur Bekämpfung der Wohnungsnot (Wohnunsbaugesetz) vom 15. September 1934 (G. Bl. S. 691) mit den Abänderungen vom 24. Oktober 1935 (G. Bl. S. 1057) und vom 30. März 1936 (G. Bl. S. 145) und die Verordnung über Sammelheizungen und Warmwasserversorgungsanlagen in Mietsräumen vom 29. Dezember 1920 (G. Bl. 1921 S. 15) mit der Maßgabe Anwendung, daß an die Stelle der dort vorgesehenen Schiedsstelle das Amtsgericht, (Abteilung Mieteinigungsamt) tritt.

§ 3

Entgegen dem Verbot des § 1 ausgesprochene Kündigungen von Räumen zum Zwecke der Erzielung eines höheren Mietszinses sind nichtig.

§ 4

Der Preisprüfungskommissar kann in begründeten Fällen Ausnahmen von dem Verbot des § 1 zulassen.

§ 5

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu 100 000,— G bestraft.

Für die Straffestsetzung und Vollstreckung findet die Verordnung zur Regelung der Strafbefugnisse der Preisprüfungsstelle vom 23. August 1935 (G. Bl. S. 895) Anwendung.

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 24. 3. 1938.)

§ 6

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung zur Verhinderung ungerechtfertigter Mietszinssteigerungen und Mietskündigungen vom 15. Mai 1935 (G. Bl. S. 647) außer Kraft.

Eine Mietserhöhung gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 dieser Verordnung ist frühestens mit dem 1. April 1938 und um höchstens 10 % des bisherigen Mietszinses zulässig; weitere Mietserhöhungen bis zur Grenze der gesetzlichen Miete dürfen nur in Abständen von einem halben Jahr und mit Teilbeträgen von höchstens je 5 % des bisherigen Mietszinses erfolgen.

§ 7

Der Preisprüfungskommissar wird ermächtigt, die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Verordnungen und allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu erlassen.

Danzig, den 4. März 1938.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

W. 6. Tgb. 92/37 Huth Dr. Wiers=Keiser

41

Verordnung

über den Vertrieb von Urlaubskarten und Urlaubsmarken sowie über die Auszahlung von Urlaubsgeld.

Vom 10. März 1938.

Gemäß § 1 Ziffer 10 und § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G. Bl. S. 273) und des dieses Gesetz verlängernden Gesetzes vom 5. Mai 1937 (G. Bl. S. 358 a) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

§ 1

Die Postverwaltung stellt ihre Einrichtungen zum Vertrieb von Urlaubskarten und Urlaubsmarken und zur Auszahlung des Urlaubsgeldes (Verordnung vom 17. Februar 1938, G. Bl. S. 61) über Neufassung des Artikels I der achten Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Arbeitsordnungsgesetzes zur Verfügung.

§ 2

(1) Die Urlaubskarten (Formblätter) und Urlaubsmarken werden durch die Postämter vertrieben. Postagenturen, Poststellen, Posthilfstellen und Landzusteller nehmen Bestellungen auf Urlaubskarten und Urlaubsmarken entgegen.

(2) Der Preis für 1 Formblatt der Urlaubskarte beträgt 5 P. Die Urlaubsmarken werden zum Nennwert von 5, 10, 20, 30, 50 und 100 P abgegeben.

§ 3

(1) Die Postverwaltung zahlt das Urlaubsgeld in Höhe des Nennwertes der in der Urlaubskarte verklebten Urlaubsmarken gegen Aushändigung der mit Freigabevermerk und Empfangsbescheinigung versehenen Urlaubskarte aus. Der Freigabevermerk ist mit Schreibmaschine oder handschriftlich mit Tinte auszufertigen und ordnungsgemäß zu unterschreiben. In Sonderfällen (z. B. Tod, Arbeitsunfähigkeit, Berufswechsel) wird das Urlaubsgeld gegen Vorlage der erforderlichen Beweisstücke ohne Ausfüllung des Freigabevermerks oder auf Grund eines Sonderfreigabevermerks des Landestreuhänders der Arbeit ausgezahlt.

(2) Auf Verlangen kann der Betrag auf ein Postscheckkonto, das auf der Urlaubskarte angegeben ist, überwiesen werden.

§ 4

(1) Ein Anspruch auf Auszahlung des Urlaubsgeldes besteht nicht,

a) wenn in der Urlaubskarte falsche, verfälschte oder bereits verwendet gewesene Urlaubsmarken verklebt sind,

b) wenn die an die Auszahlung des Urlaubsgeldes geknüpften Bedingungen des § 3 Abs. 1 nicht erfüllt sind,

c) wenn die Gebühr (§ 5) nicht entrichtet ist.

(2) Die Postverwaltung ist nicht verpflichtet, ungebrauchte Urlaubskarten und Urlaubsmarken umzutauschen oder einzulösen und für verfallene Urlaubskarten und Urlaubsmarken Zahlung oder anderweitigen Ersatz zu leisten.

(3) Die auszahlende Postanstalt ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Echtheit der Unterschriften in der Urlaubskarte und die Berechtigung des Inhabers der Urlaubskarte zu prüfen. Bei

Auszahlung des Urlaubsgeldes an einen Unberechtigten leistet die Postverwaltung keinen Ersatz, es sei denn, daß der auszahlenden Stelle grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

§ 5

Als Gebühr für den Vertrieb der Urlaubsmarken und für die Auszahlung des Urlaubsgeldes hat der Unternehmer auf jeder 16 Wochenabschnitte umfassenden Urlaubskarte an der hierfür vorgesehenen Stelle der Karte 60 P in Postwertzeichen zu verkleben oder durch Absenderfreistempler zu entrichten. Die Postwertzeichen sind durch Angabe des Tages der Entwertung der ersten Urlaubsmarke in der Urlaubskarte mit Tinte oder durch Stempel zu entwerten. Die Gebühr wird fällig, wenn in der Urlaubskarte die erste Urlaubsmarke verklebt und entwertet wird. Der jeweilige Inhaber der Karte haftet der Postverwaltung für die fällig gewordene Gebühr.

§ 6

(1) Wird eine Urlaubskarte mit verklebten Urlaubsmarken im Betrieb nachweislich vernichtet oder verdorben und läßt sich der Gesamtbetrag der in ihr verklebt gewesenen Urlaubsmarken einwandfrei nachweisen, so kann dieser Betrag auf Grund einer Ersatz-Urlaubskarte von der Postverwaltung ausgezahlt werden, wenn die Bedingungen des Absatzes 2 erfüllt sind und die Auszahlung nicht nach Absatz 3 ausgeschlossen ist.

(2) Dabei ist folgendes Verfahren einzuhalten:

1. Der Betriebsführer hat eine Ersatz-Urlaubskarte auszufertigen. Die Ersatz-Urlaubskarte ist auf der Vorderseite durch den rot zu unterstreichenden Vermerk „Ersatz-Urlaubskarte" zu kennzeichnen; auf der Rückseite sind die einzelnen Wochenbeträge der verklebt gewesenen Urlaubsmarken und der Gesamtbetrag einzurücken. Die Freigabe des Gesamtbetrages hat der Betriebsführer beim Landestreuhänder der Arbeit unter Mitteilung des Tatbestandes innerhalb eines Monats nach der Vernichtung oder dem Verderben der Urlaubskarte zu beantragen. Dem Antrag sind die Ersatz-Urlaubskarte und die vorhandenen Beweisstücke beizufügen.
2. Der Landestreuhänder der Arbeit prüft, ob der Antrag des Betriebsführers berechtigt ist, insbesondere ob Urlaubsmarken in dem angegebenen Gesamtbetrage auch tatsächlich verklebt gewesen sind. Wenn die Berechtigung des Antrags nachgewiesen werden kann, hat er die Ersatz-Urlaubskarte zusammen mit dem Antrag, den Unterlagen und seiner Stellungnahme an die Postverwaltung weiterzugeben.
3. Die Postverwaltung hat, wenn keine Bedenken bestehen und die Auszahlung des Betrages nach Absatz 3 nicht ausgeschlossen ist, ihr Einverständnis zu erteilen, indem sie einen Genehmigungsvermerk auf die Rückseite der Ersatz-Urlaubskarte setzt. Diese ist mit sämtlichen Unterlagen an den Landestreuhänder der Arbeit zurückzugeben.
4. Der Landestreuhänder der Arbeit setzt einen Sonderfreigabevermerk auf die mit dem Genehmigungsvermerk der Postverwaltung versehene Ersatz-Urlaubskarte und verständigt dann den Betriebsführer unter Übersendung der Ersatz-Urlaubskarte.
5. Der Betriebsführer hat vor der Abhebung des Betrages auf jeder 16 Wochen oder einen Teil davon umfassenden Ersatz-Urlaubskarte eine Gebühr von 60 P in Postwertzeichen zu verkleben oder durch Absenderfreistempler zu entrichten. Er hat die Postwertzeichen durch Angabe des Tages ihrer Verwendung mit Tinte oder durch Stempel zu entwerten.

(3) Auszahlungen auf Grund von Ersatz-Urlaubskarten sind ausgeschlossen,

1. wenn Urlaubskarten vorsätzlich oder im Gewahrsam des Namensträgers vernichtet oder verdorben worden sind,
2. wenn Urlaubskarten unnachweisbar geworden sind, ohne daß ihre Vernichtung einwandfrei festgestellt werden kann,
3. wenn sich nicht genau nachweisen läßt, über welchen Gesamtbetrag Urlaubsmarken in den vernichteten oder verdorbenen Urlaubskarten verklebt gewesen sind, oder
4. wenn ein Mißbrauch des Verfahrens festgestellt wird.

§ 7

Die Urlaubskarten mit den darin verklebten Urlaubsmarken gehen nach Auszahlung des Urlaubsgeldes in das Eigentum der Postverwaltung über.

§ 8

Die Verordnung tritt am 1. April 1938 in Kraft.

Danzig, den 10. März 1938.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

F. Fz. P. 70. Huth Dr. Wiers-Keiser

42

Rechtsverordnung

zur Abänderung des Gesetzes betreffend Genehmigung zum Erwerb von Grundstücken vom 12. Dezember 1922 (G. Bl. 1923 S. 1).

Vom 17. Februar 1938.

Auf Grund des § 1 Ziffer 9, 26, 65, 84 und des § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G. Bl. S. 273) sowie des die Geltungsdauer dieses Gesetzes verlängernden Gesetzes vom 5. Mai 1937 (G. Bl. S. 358 a) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet.

Artikel I

Das Gesetz betreffend Genehmigung zum Erwerb von Grundstücken vom 12. Dezember 1922 (G. Bl. 1923 S. 1, 179) wird wie folgt geändert:

a) Der § 1 erhält folgenden Absatz 3:

„Gehört zu dem Vermögen einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, einer offenen Handelsgesellschaft oder einer Kommanditgesellschaft ein landwirtschaftliches Grundstück, so ist jede Änderung in der Beteiligung an der Gesellschaft insbesondere ein Wechsel der Gesellschafter ebenfalls genehmigungspflichtig."

b) In § 16 Ziff. 1 ist hinter den Worten: „auflassen läßt" einzufügen „eine Änderung in der Beteiligung an der Gesellschaft (§ 1 Abs. 3) vornimmt."

Artikel II

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Danzig, den 17. Februar 1938.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

L. 1. Huth Dr. Wiers-Keiser Rettelsky

43

Verordnung

zur Änderung einiger Postgebühren.

Vom 24. Februar 1938.

Auf Grund des § 1 Ziffer 89 und des § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G. Bl. S. 273) sowie des Gesetzes zur Verlängerung dieses Gesetzes vom 5. Mai 1937 (G. Bl. S. 358 a) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

Artikel I

Im Gesetz über Postgebühren vom 30. April 1921 (G. Bl. S. 43 in der Fassung der Verordnung vom 30. Januar 1935 (G. Bl. S. 378) erhält der dritte Absatz des § 2 nachstehende Fassung:

Für dringende Pakete wird neben der Paketgebühr eine Sondergebühr von 1,25 G, für sperriges Gut ein Zuschlag von 50 vom Hundert der Paketgebühr erhoben.

Artikel II

In der Anlage zur Verordnung über die Umstellung einiger das Postwesen betreffender Gesetze auf die Recheneinheit des Guldens vom 24. Oktober 1923 (G. Bl. S. 1110) in der Fassung vom 30. Januar 1935 (G. Bl. S. 378) sind die Angaben unter I. Gesetzliche Postgebühren, Ziffer 8 „Pakete" durch folgende zu ersetzen:

8. Pakete

bis 5 kg	40 P
über 5 „ 10 „	60 „
„ 10 „ 15 „	80 „
„ 15 „ 20 „	100 „.

Artikel III

Diese Verordnung tritt am 17. März 1938 in Kraft.

Danzig, den 24. Februar 1938.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

F. Fz. P. Huth Dr. Hoppenrath

44

Verordnung

zur Änderung der Postordnung.

Vom 24. Februar 1938.

Auf Grund der Artikel 39 und 116 der Verfassung der Freien Stadt Danzig und des § 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871 (R. Ges. Bl. S. 347) wird die Postordnung der Freien Stadt Danzig vom 1. November 1933 (G. Bl. S. 535) in der Fassung der Verordnung vom 9. November 1937 (G. Bl. S. 602) wie folgt geändert:

Artikel I

Im § 14 Abs. VII ist der letzte Satz zu streichen.

Artikel II

Im § 26 erhält der Abs. III folgende Fassung:

Für dringende Pakete hat der Absender eine Sondergebühr neben der Paketgebühr bei der Einlieferung vorauszuentrichten.

Artikel III

In der Anlage zur Postordnung (Übersicht der Postgebühren) erhält die Nr. 11 folgende Fassung:

			G	P
11	Pakete	14		
	bis 5 kg		—	40
	über 5 „ 10 „		—	60
	„ 10 „ 15 „		—	80
	„ 15 „ 20 „		1	—

Hinter der Nr. 22 ebenda ist einzufügen:

			G	P
22a	Dringende Pakete	26,III	1	25

Artikel IV

Diese Verordnung tritt am 17. März 1938 in Kraft.

Danzig, den 24. Februar 1938.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

F. Fz. P. Huth Dr. Hoppenrath

45

Verordnung

betreffend den Beitritt der Freien Stadt Danzig zu dem zwischen der Republik Polen und den Vereinigten Staaten von Nordamerika geschlossenen Übereinkommen über die gegenseitige Anerkennung von Schiffsvermessungszeugnissen.

Vom 4. März 1938.

(1) Auf Grund der Verordnung betreffend Ermächtigung des Senats zur Verkündung Internationaler Verträge und Abkommen vom 18. Dezember 1933 (G. Bl. S. 631) wird dem durch Notenaustausch vom 17. Januar 1930 und 22. April 1930 zwischen der Republik Polen und den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika geschlossenen Übereinkommen über die gegenseitige Anerkennung von Schiffsvermessungszeugnissen zugestimmt.

(2) Die Freie Stadt Danzig ist diesem Übereinkommen mit Wirkung vom 19. Dezember 1937 und mit der Folge beigetreten, daß die Schiffsvermessungszeugnisse der seefahrenden Handelsschiffe der Vereinigten Staaten von Nordamerika ebenso wie die Danziger Schiffsvermessungszeugnisse anerkannt werden.

(3) Der Wortlaut des Übereinkommens, der hiermit in Bezug genommen wird, liegt bei dem Senat, Abteilung Wirtschaft, zur Einsichtnahme aus.

Danzig, den 4. März 1938.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

W. 6. Tgb. 66/38. Huth Dr. Wiers-Keiser

Herausgeber: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.

44 **Verordnung**

zur Änderung der Postordnung.

Vom 24. Februar 1938.

Auf Grund der Artikel 39 und 116 der Verfassung der Freien Stadt Danzig und des § 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871 (R.Ges.Bl. S. 347) wird die Postordnung der Freien Stadt Danzig vom 1. November 1933 (G.Bl. S. 535) in der Fassung der Verordnung vom 9. November 1937 (G.Bl. S. 602) wie folgt geändert:

Artikel I

Im § 14 Abs. VII ist der letzte Satz zu streichen.

Artikel II

Im § 26 erhält der Abs. III folgende Fassung:

Für dringende Pakete hat der Absender eine Sondergebühr neben der Paketgebühr bei der Einlieferung vorauszuentrichten.

Artikel III

In der Anlage zur Postordnung (Übersicht der Postgebühren) erhält die Nr. 11 folgende Fassung:

			G	P
11	Pakete	14		
	bis 5 kg		—	40
	über 5 „ 10 „		—	60
	„ 10 „ 15 „		—	80
	„ 15 „ 20 „		1	—

Hinter der Nr. 22 ebenda ist einzufügen:

			G	P
22a	Dringende Pakete	26,III	1	25

Artikel IV

Diese Verordnung tritt am 17. März 1938 in Kraft.

Danzig, den 24. Februar 1938.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

F.Fz. P. Huth Dr. Hoppenrath

45 **Verordnung**

betreffend den Beitritt der Freien Stadt Danzig zu dem zwischen der Republik Polen und den Vereinigten Staaten von Nordamerika geschlossenen Übereinkommen über die gegenseitige Anerkennung von Schiffsvermessungszeugnissen.

Vom 4. März 1938.

(1) Auf Grund der Verordnung betreffend Ermächtigung des Senats zur Verkündung internationaler Verträge und Abkommen vom 18. Dezember 1933 (G.Bl. S. 631) wird dem durch Notenaustausch vom 17. Januar 1930 und 22. April 1930 zwischen der Republik Polen und den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika geschlossenen Übereinkommen über die gegenseitige Anerkennung von Schiffsvermessungszeugnissen zugestimmt.

(2) Die Freie Stadt Danzig ist diesem Übereinkommen mit Wirkung vom 19. Dezember 1937 und mit der Folge beigetreten, daß die Schiffsvermessungszeugnisse der seefahrenden Handelsschiffe der Vereinigten Staaten von Nordamerika ebenso wie die Danziger Schiffsvermessungszeugnisse anerkannt werden.

(3) Der Wortlaut des Übereinkommens, der hiermit in Bezug genommen wird, liegt bei dem Senat, Abteilung Wirtschaft, zur Einsichtnahme aus.

Danzig, den 4. März 1938.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

W. 6. Tgb. 66/38. Huth Dr. Wiers-Keiser

Herausgeber: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.